



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Physik im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.02.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.05.2008 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Physik (120 Leistungspunkte) Ein-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Aufbau des Studienprogramms
 - § 7 Praktikum
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 12 Prüferinnen und Prüfer
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 16 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Physik (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Physik im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studienprogramms

Bei dem Studienprogramm Physik handelt es sich um ein Programm in einem konsekutiven Master-Studiengang. Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, die Absolventinnen und Absolventen zur selbstständigen Arbeit als Physikerin bzw. Physiker nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu befähigen. Zu diesem Zweck werden zum einen die in einem Bachelorstudiengang erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in Physik auf fortgeschrittenem Niveau erweitert und in einem Bereich exemplarisch vertieft. Zum anderen wird die Fähigkeit zum selbstständigen, wissenschaftlichen Arbeiten durch eigene Forschungstätigkeit, integriert in die Forschungsaktivitäten des Instituts, exemplarisch vermittelt. Eine Erweiterung erfährt das Programm durch das Angebot von Vertiefungsmodulen, die den Erwerb von Kenntnissen in anderen Disziplinen erlauben.

(2) Vielseitigkeit, die Fähigkeit zur Einarbeitung in neue physikalische Fragestellungen und wissenschaftliche Selbständigkeit kombiniert mit Kommunikations- und Teamfähigkeit sind wichtige Studienziele. Dem internationalen, durch die englische Sprache dominierten, Charakter der naturwissenschaftlichen Forschung wird Rechnung getragen, indem ein Teil des Studienprogramms in Englisch angeboten wird.

(3) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: physikalisch orientierte Grundlagen- und Industrieforschung, anwendungsbezogene Entwicklung, fachspezifische Lehraufgaben, Planungs-, Prüfungs- und Leitungsaufgaben in Industrie und Verwaltung sowie Aufgabenfelder in Beratung und technischem Vertrieb.

(4) Darüber hinaus wird von den Studierenden auch erwartet, dass sie sich mit Fragestellungen befassen, die ihnen ermöglichen, die Physik im größeren Rahmen historischer, philosophischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge zu sehen. Sie sollen die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung der Auswirkungen physikalischer Kenntnisse und technischer Entwicklungen auf Natur und Gesellschaft entwickeln.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung wie auch durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater des Instituts.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen eines universitären Bachelor-Studienprogramms Physik.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses in einem universitären Bachelor-Studienprogramm Physik mit mindestens 180 Leistungspunkten, eines vergleichbaren universitären Bachelor-Studienprogramms mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines anderen vergleichbaren Studienabschlusses. Für das Studienprogramm müssen in entsprechendem Maß Vorkenntnisse in Experimenteller und Theoretischer Physik sowie Mathematik nachgewiesen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzung sind Englischkenntnisse auf Abiturniveau, alternativ nachgewiesen durch Testergebnisse entsprechend UNIcert Niveau II oder TOEFL mit 570 Punkten (paper-based) oder 230 Punkten (computer-based), die die Teilnahme an englischsprachigen Veranstaltungen ermöglichen. Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss oder eine für diesen Zweck vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmte Kommission.

(3) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 26. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 1 Prozent der Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei. Die endgültigen Dokumente können bis Ende des laufenden Jahres nachgereicht werden. In diesem Fall hat die für die Eignungsfeststellung zuständige Kommission das Recht, zusätzliche Unterlagen einzufordern.

(5) Das Studienprogramm beginnt jeweils im Wintersemester. In Ausnahmefällen ist eine Zulassung ins laufende Studienprogramm zum Sommersemester möglich, z. B. wenn ein früherer Studieneintritt nicht möglich war, weil ein vorausgehendes Bachelorstudium erst im Laufe des Wintersemesters abgeschlossen wurde. Damit ändert sich die Abfolge der Module gegenüber der im Studienprogramm angegebenen Reihenfolge.

§ 6 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung. Das Verhältnis von Kontaktstudium zu Selbststudium ist den Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen, und sollte in der Regel 50% nicht überschreiten (entsprechend maximal 1 SWS Kontaktstudium pro LP).

§ 7 Praktikum

(1) Das Orientierungspraktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und wird in einer Fachgruppe des Instituts, oder fachbezogen in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Orientierungspraktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Physik wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Seminare werden meist in Kombination mit Vorlesungen angeboten und dienen der Vertiefung, Verfestigung und Anwendung des erlernten Wissens. Teile des Lehrstoffes werden von den Studierenden selbstständig erarbeitet und im Seminar präsentiert;
- c. Laborpraktika: dienen dem Erlernen praktischer experimenteller Arbeitstechniken und vertiefen bzw. ergänzen den Vorlesungsstoff;
- d. Lehrforschungsprojekte: dienen dem exemplarischen Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens und Arbeitsmethoden durch Projektarbeiten die der Vorbereitung, Planung oder Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten dienen;
- e. Exkursionen zu Großforschungseinrichtungen oder Industrieunternehmen: vermitteln Einblicke in Berufsfelder und Tätigkeitsprofile in Forschung, Entwicklung, Lehre und anderen fachbezogenen Aufgabenfeldern;
- f. Masterarbeit: selbständige wissenschaftliche Arbeit unter Anleitung einer Dozentin bzw. eines Dozenten gemäß § 14 (Masterarbeit).

§ 9

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät II – Chemie und Physik der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Aus der Studienprogrammübersicht (§ 6) ergeben sich die Module, Modulvorleistungen und Modulleistungen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Modulteilleistungen.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 20 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer;
- c. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumversuchs. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuchs und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
- d. Seminarvortrag: Vorbereiten und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
- e. Lehrforschungsbericht: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird vom

- Modulverantwortlichen festgelegt. Statt in Form eines schriftlichen Berichts kann auch in Form einer mündlichen Präsentation von ca. 30 Minuten Dauer berichtet werden;
- f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(3) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer;
- b. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumsversuchs. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuchs und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
- c. Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben: die im Selbststudium bearbeiteten Übungsaufgaben werden im Seminar präsentiert und korrigiert und/oder individuell korrigiert;
- d. Testat: eine in der Regel mündliche Leistungskontrolle in Zusammenhang mit Praktikumsversuchen, Übungsaufgaben, Programmieraufgaben u. ä. von in der Regel 15 Minuten Dauer;
- e. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
- f. Präsentation von Literaturarbeit: Halten eines Referats über eine selbstständig durchzuführende Literaturarbeit (Literaturrecherche, zusammenfassende Inhaltsbeschreibung).

(4) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nichtbestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

(5) Nach einer nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung ist eine Beratung durch den Modulverantwortlichen oder den Prüfungsausschussvorsitzenden für den Studierenden verpflichtend. Die zweite Wiederholung wird in der Regel mit dem nochmaligen Besuch der Modulveranstaltungen und der Erbringung entsprechender Modulvorleistungen und Studienleistungen verknüpft. Studienleistungen müssen bis spätestens zum Ende des laufenden Semesters erbracht sein.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(5) Bei fehlenden obligatorischen Teilnahmevoraussetzungen ist eine Anmeldung zum Modul nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(7) In besonders begründeten Einzelfällen und Härtefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Teilnahme an einer Modulleistung ohne vorherige Teilnahme am Modul und ohne Erbringung der Studienleistungen und Modulvorleistungen zulassen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können unter Beachtung des § 12 Abs. 4 HSG LSA zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Physik wählt der Fakultätsrat einen Studien- und Prüfungsausschuss Physik und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (§ 17 Abs. 1 ABSStPOBM). Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung, trifft Entscheidungen in strittigen Prüfungsfragen und ist für die Pflege und Aktualisierung des Studienprogramms zuständig.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 4 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Es soll ein experimentelles und/oder theoretisches physikalisches Problem wissenschaftlich bearbeitet und seine Lösung begründet dargestellt werden.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60 Seiten und 100.000 Textzeichen aufweisen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Wert von 90 Leistungspunkten nach Maßgabe des Studienprogramms erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Themenstellung erfolgt durch eine fachliche zuständige Hochschullehrerin bzw. einen fachlich zuständigen Hochschullehrer (Professorin bzw. Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Physik), die bzw. der auch die sachgemäße Betreuung der Arbeit sicherstellt. Der Studentin bzw. dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Die beiden Gutachten über die Masterarbeit werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß Abs. 4 erstellt.

(6) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Instituts für Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses. In diesem Fall kann ein in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrener, promovierter Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden.

(7) Die mündliche Leistung besteht aus einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und einer anschließenden Diskussion von in der Regel jeweils 30 Minuten Dauer. Die mündliche Leistung wird von der zuständigen Hochschullehrerin bzw. vom zuständigen Hochschullehrer gemäß Abs. 4 in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin bzw. eines fachkundigen Beisitzers abgenommen.

(8) In der mündlichen Leistung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit vor einem Fachpublikum darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(9) Master-Arbeit und mündliche Leistung werden im Verhältnis 3 zu 1 gewertet.

(10) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag eine Verlängerung der Masterarbeit um maximal 3 Monate möglich. Es entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Verlängerung sollte spätestens vier Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt werden.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 16.02.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 13.05.2009 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 5. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Exp. Physik M, Kond. Materie	nein	10	nein	ja	Mündliche Prüfung	10/75	1. und 2. Semester
Physikalisches Praktikum Master	nein	10	ja	nein	Vortrag	0/75	1. Semester
Theoretische Physik M_A	nein	5	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	5/75	1. Semester
Vertiefung Physik M	nein	20	ja	ja	Siehe Modulbeschreibung	20/75	1. und 2. Semester
Wahlpflichtfach Nebenfach M	nein	5			Siehe Modulbeschreibung	5/75	1. und 2. Semester
Orientierungspraktikum M	ja	5	ja	nein	Vortrag	0/75	2. Semester
Theoretische Physik M_B	nein	5	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	5/75	2. Semester
Fachl. Spezialisierung	ja	10	nein	nein	Vortrag	0/75	3. Semester
Methodenkenntnis und Projektplanung	ja	20	nein	nein	Schriftlicher Bericht	0/75	3. Semester
Masterarbeit	ja	30	nein	nein	Masterarbeit; Kolloquium	30/75	4. Semester

¹⁾ Die Form der Modulleistung wird jeweils zu Beginn des Moduls durch den Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.